

1. Deutsch – Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung 2027

A. Fachbezogene Hinweise

Grundlage der schriftlichen Abiturprüfung in Niedersachsen sind die Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (BiSta AHR-D, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012) sowie das Kerncurriculum Deutsch für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Kolleg (KC-II, 2016).

1. Fachliche Anforderungen an den Unterricht in der Qualifikationsphase

Folgende grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen in der Qualifikationsphase erarbeitet worden sein:

- prozessbezogene und domänenspezifische Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen der Qualifikationsphase: „Sprechen und Zuhören“, „Schreiben“, „Lesen“, „Sich mit Texten und Medien auseinandersetzen“ sowie „Sprache und Sprachgebrauch reflektieren“ (KC-II, S. 16-22 sowie BiSta AHR-D 2.1-2.5)
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie sie in den Erläuterungen und in den Kompetenzbeschreibungen (KC-II, S. 16-22) sowie den Erläuterungen zu den Rahmenthemen, in den verbindlichen Unterrichtsaspekten der sieben Pflichtmodule und in den verbindlichen Unterrichtsaspekten der beiden vorgegebenen Wahlpflichtmodule formuliert sind (KC-II, S. 27-68)
- methodische Fertigkeiten entsprechend der fachspezifischen Beschreibung der Anforderungsbereiche (KC-II, S. 74; BiSta AHR-D 3.1.1), die zur Beherrschung der Aufgabenarten des textbezogenen und des materialgestützten Schreibens erforderlich sind (KC-II, S. 69-72; BiSta AHR-D 3.2)
- Aufgabenarten: Interpretation literarischer Texte, Erörterung literarischer Texte, Analyse pragmatischer Texte sowie materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte (KC-II, S. 69-72; BiSta AHR-D 3.2.1.1). Die Aufgabenarten Erörterung pragmatischer Texte und materialgestütztes Verfassen informierender Texte werden nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung sein.
- Operatoren für das Fach Deutsch (KC-II, S. 76-78)

2. Konzeptionelle Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung in der Qualifikationsphase

- Verbindlich für den Deutschunterricht in der Qualifikationsphase sind die prozessbezogenen und domänenspezifischen Kompetenzen (KC-II, S. 16-22) sowie die fachlichen Erläuterungen zu den Rahmenthemen, die Unterrichtsaspekte der Pflichtmodule und die Unterrichtsaspekte der im Zusammenhang mit der Abiturprüfung und dem vorangegangenen Unterricht vorgegebenen Wahlpflichtmodule. In diesem Rahmen bestehen für die konkrete Unterrichtsgestaltung Spielräume hinsichtlich der Kombination von verbindlichen Vorgaben und Wahlelementen (KC-II, S. 22-26).
- „Im Rahmen der vorbereitenden Planung sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule, für den Unterricht ausgewählte Texte (einschließlich der im Zusammenhang mit der Abiturprüfung benannten Texte), einschlägige Aufgabenarten, notwendige Wiederholungs- und Übungsphasen zu einer didaktisch und pädagogisch sinnvollen Halbjahresplanung zu verbinden“ (KC-II, S. 25). Aufgabe der Fachkonferenz ist es, mit Blick auf die Mindestanzahl der für die Qualifikationsphase verbindlichen Lektüren für das grundlegende und für das erhöhte Anforderungsniveau (KC-II, S. 22 f., S. 25) geeignete Texte und Materialien für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule auszuwählen (KC-II, S. 23; vgl. auch KC-II, S. 75: Aufgaben der Fachkonferenz, Punkt 2).

3. Konzeption der Abiturprüfungsaufgaben

- Entsprechend den Vorgaben der BiSta AHR-D werden die Abiturprüfungsaufgaben so konzipiert sein, dass sie aus dem Unterricht der Qualifikationsphase erwachsen und sich nicht nur auf ein Schulhalbjahr beschränken (BiSta AHR-D 3.1.1). Sie basieren in der Regel nicht auf Auszügen aus verbindlich im Unterricht erarbeiteten Texten (BiSta AHR-D 3.2.1.2).
- Den Prüflingen liegen vier Abiturprüfungsaufgaben zur Auswahl vor, die sich auf die prüfungsrelevanten Wahlpflichtmodule und auf die Kompetenzen beziehen, die anhand der verbindlichen Unterrichtsaspekte der Pflichtmodule erworben worden sind.

Eine der vier Abiturprüfungsaufgaben wird sich auf das folgende Themenfeld beziehen:

- **Sprache in politisch-gesellschaftlichen Verwendungszusammenhängen**
 - politisch-gesellschaftliche Kommunikation zwischen Verständigung und Strategie
 - sprachliche Merkmale politisch-gesellschaftlicher Kommunikation
 - schriftlicher und mündlicher Sprachgebrauch politisch-gesellschaftlicher Kommunikation in unterschiedlichen Medien

B. Prüfungsrelevante Wahlpflichtmodule

Zu Rahmenthema 1: Literatur und Sprache um 1800

Wahlpflichtmodul 5: Gegenwelten in der Romantik

Bezug: KC-II, S. 30

Verbindliche Lektüre:

Ludwig Tieck: Der Runenberg (1804)

E. T. A. Hoffmann: Die Bergwerke zu Falun (1819)

Verbindliche Unterrichtsaspekte:

- Figuren- und Konfliktgestaltung sowie deren Vergleich
- literaturgeschichtliche Entwicklungen der Zeit unter besonderer Berücksichtigung der Romantik
- zentrale Themen und Motive der Romantik (auch in Gedichten), exemplarisch auch deren Verarbeitung in Texten des 20./21. Jahrhunderts

Vertiefend für Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau:

Verbindliche Lektüre:

Ludwig Tieck: Des Lebens Überfluß (1839)

Verbindlicher Unterrichtsaspekt:

- Philisterkritik und (romantische) Ironie

Zu Rahmenthema 5: Literatur und Sprache von 1945 bis zur Gegenwart

Wahlpflichtmodul 8: Neue und neueste Tendenzen der Erzählliteratur

Bezug: KC-II, S. 55

Verbindliche Lektüre:

Jenny Erpenbeck: Heimsuchung (2008)

Verbindliche Unterrichtsaspekte:

- Figuren- und Konfliktgestaltung, Erzähltechnik
- literarische Verarbeitung von Geschichte(n)
- Romanrezeption und -kritik

Vertiefend für Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau:

Verbindliche Lektüre:

Jenny Erpenbeck: Sibirien (2001), in: Jenny Erpenbeck: Tand. Berlin 2001, S. 91-106

Verbindlicher Unterrichtsaspekt:

- Konstruktion von Erinnerung in der Gegenwartsliteratur

C. Sonstige Hinweise

Hinsichtlich der Zahl der in der Qualifikationsphase zu lesenden Ganzschriften gelten das Märchen „Der Runenberg“ und die Novelle „Die Bergwerke zu Falun“ formal als eine Ganzschrift, die Novelle „Des Lebens Überfluß“ für das erhöhte Anforderungsniveau als eine weitere. Die Erzählung „Sibirien“ ist nicht als Ganzschrift zu zählen.

Alle in diesen Abiturhinweisen genannten Texte dürfen im Sinne der Hilfsmittelregelung in der Abiturprüfung verwendet werden.